







EINTEILUNG VON ZIVILGERICHTSVERFAHREN

Streitiges Verfahren

Entscheidet über Ansprüche zwischen klagender und beklagter Partei

Außerstreitiges Verfahren

Antragstellende können ein Anliegen vorbringen, über das entschieden wird



GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSES

Parteiendisposition

"Wo kein Kläger, da kein Richter."

Mündlichkeit

Entschieden wird nur über das Vorgebrachte

Öffentlichkeit

Jede/r kann zuhören

Rechtliches Gehör

Beide Parteien müssen gehört werden.

Gleichstellung

Formal und rechtlich



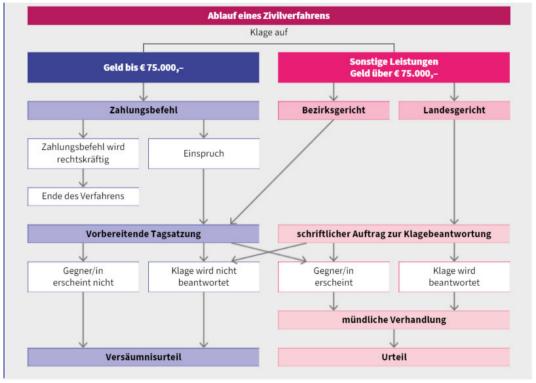
ZIVILGERICHTE

Verschiedene Gerichte sind mit Zivilverfahren betraut.

- Bezirksgericht
- Landesgericht
- Oberlandesgericht
- Oberster Gerichtshof



VERFAHRENSABLAUF





ANWALTSPFLICHT UND VERFAHRENSHILFE

In den meisten Verfahren brauchen klagende und beklagte Partei eine Rechtsvertretung.

Wer sich keine Anwält*innen leisten kann, hat Anspruch auf die sog. Verfahrenshilfe.





RECHTSMITTEL

Ist eine Partei mit dem Urteil nicht einverstanden, kann sie Rechtsmittel erheben (vgl. Instanzenzug).

Passiert das nicht, gilt das Urteil nach bestimmten Fristen als rechtskräftig.

Berufung = Rechtsmittel gegen Urteile erster Instanz **Revision** = Rechtsmittel gegen Urteile zweiter Instanz

Die Folgeinstanz kann das Urteil bestätigen, abändern oder aufheben.







EXEKUTION

- = Zwangsvollstreckung
- dient der Durchsetzung von Ansprüchen
- eine legitimierte Forderung wird einbringlich gemacht
- dazu kommt es nur, wenn Schuldner*innen das Geschuldete nicht erbringen
- Wir sprechen nicht mehr von klagender und beklagter Partei, sondern von betreibender und verpflichteter Partei



EINBRINGUNG von GELDFORDERUNGEN

Werden Forderungen nicht eingebracht, kann auf Folgendes Exekution geführt werden:

- bewegliche Sachen (sog. Fahrnisse)
- Forderungen wie Lohnpfändungen
- Liegenschaften

Wird nicht Geld geschuldet, sondern eine Handlung oder Unterlassung, können Geld- oder Haftstrafen verhängt werden.



GRUNDSÄTZE des EXEKUTIONSVERFAHRENS

Rangprinzip

"Wer zuerst kommt, mahlt zuerst."

Schuldner*innenschutz

Existenzminimum;
Gegenstände zur Deckung
von Lebensbedürfnissen

Untersuchungsprinzip

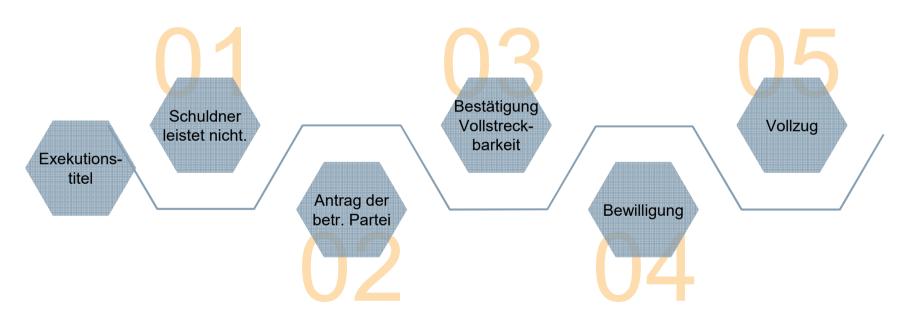
Klärung von Sachverhalten

nicht öffentlich

außer bei Versteigerungen



ABLAUF eines EXEKUTIONSVERFAHRENS





EXEKUTIONSMITTEL

bewegliche Sachen

unbewegliche Sachen

Forderungen

Gerichtsvollzieher*in erstellt
Pfändungsprotokoll →
Erlösschätzung

Grundstücke oder Häuser werden

- verpfändet
- verwaltet oder
- versteigert

zumeist Lohnpfändung





INSOLVENZVERFAHREN

Insolvenz = Zahlungsunfähigkeit

Anders als bei der Exekution, wird im Insolvenzverfahren das **Gesamtvermögen** von Schuldner*innen zur Deckung von Forderungen herangezogen.

Daher heißt das Verfahren auch Generalexekution.

Alle Gläubiger*innen werden gleich behandelt, kein Rangprinzip!



ARTEN von INSOLVENZVERFAHREN

Konkursverfahren

Vermögensverteilung auf Gläubiger*innen

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

Erhaltung der Vermögenssubstanz Sanierungeverfahren mit Eigenverwaltung

Erhaltung der Vermögenssubstanz



RECHTE der GLÄUBIGER*INNEN

Während eines Insolvenzverfahrens bekommen Gläubiger*innen ihre Forderungen nur anteilsmäßig erstattet (**Quote**).

Es gilt grundsätzlich ein **Gleichbehandlungsgrundsatz**, allerdings gibt es hiervon Ausnahmen:

• Aussonderungsrechte: Recht auf Herausgabe



• **Absonderungsreche**: bevorzugte Reihung, z.B. bei Pfandrechten



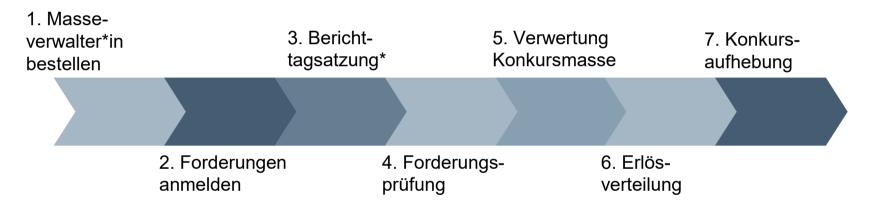


KONKURSVERFAHREN

- Bei einem Konkursverfahren ist das Ziel, das (restliche)
 Vermögen (=Konkursmasse) auf die Gläubiger*innen aufzuteilen.
- Ein Konkursverfahren beantragen können Schuldner*innen selbst oder ihre Gläubiger*innen
- Es muss zumindest genug Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sein
 - → wird der Konkurs mangels Masse abgewiesen, bleiben die offenen Forderungen exekutierbar und es findet keine Entschuldung statt!



KONKURSVERFAHREN - ABLAUF



*Hierbei wird über Weiterführung, Sanierung oder Schließung des Unternehmens entschieden.



WÄHREND DES KONKURSVERFAHRENS...



Gemeinschuldner*in in Wartehaltung

- **Prozesssperre**: Aktuelle Zivilverfahren werden unterbrochen, neue Klagen sind nicht möglich.
- Exekutionssperre: Exekutionen sind nicht möglich.
- Postsperre: Masseverwalter*in erhält Post.
- Über die Masse können Gemeinschuldner*innen nicht verfügen.
- Arbeitnehmer*innen können Austritt erklären.



SANIERUNGSVERFAHREN OHNE EIGENVERWALTUNG

- Ziele: Fortführung des Unternehmens, Entschuldung
- Voraussetzungen: 20% Quote (alle Gläubiger*innen müssen 20% ihrer Forderungen erhalten) innerhalb von 2 Jahren und Zustimmung der Gläubiger*innen zum Sanierungsplan
- Gericht setzt Insolvenzverwalter*in ein
- Schutz vor
 - Konkurs
 - Exekution
 - Kündigung des Mietvertrages





SANIERUNGSPLAN

- Bei Nicht-Erfolg: Verfahren wird als Konkursverfahren weitergeführt
- Bei Erfolg: Befreiung von der Restschuld
 - → Nach vollständiger Erfüllung: Löschung aus der Insolvenzdatei





SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG

- Ziele: Fortführung des Unternehmens und Entschuldung mit eigenem Sanierungsplan
- Voraussetzungen: mind. 30% Quote (alle Gläubiger*innen müssen 30% ihrer Forderungen erhalten) innerhalb von 2 Jahren und Zustimmung der Gläubiger*innen zum Sanierungsplan
- Gericht setzt Sanierungsverwalter*in zur Kontrolle ein





SANIERUNGSPLAN BEI **EIGENVERWALTUNG**

- Gläubiger*innen können den Sanierungsplan binnen 90 Tagen annehmen.
 - → passiert das nicht: Eigenverwaltung wird entzogen und Masseverwalter*in wird bestellt.
 - → Sanierung ohne Eigenverwaltung bleibt möglich!#
- Bei Nicht-Erfolg: Verfahren wird als Konkursverfahren weitergeführt





UNTERNEHMENSREORGANISATION



- Seltenes Verfahren für Unternehmen, die bestandsgefährdet, aber nicht zahlungsunfähig sind
- Die Zahlungsunfähigkeit soll verhindert werden
- Auf Antrag können Exekutionsverfahren ausgesetzt werden
- Voraussetzungen sind Bilanzkennzahlen (fiktive Verschuldensdauer von mehr als 15 Jahren und Eigenmittelquote unter 8%)
- Verfahren wird nicht in Ediktsdatei eingetragen.

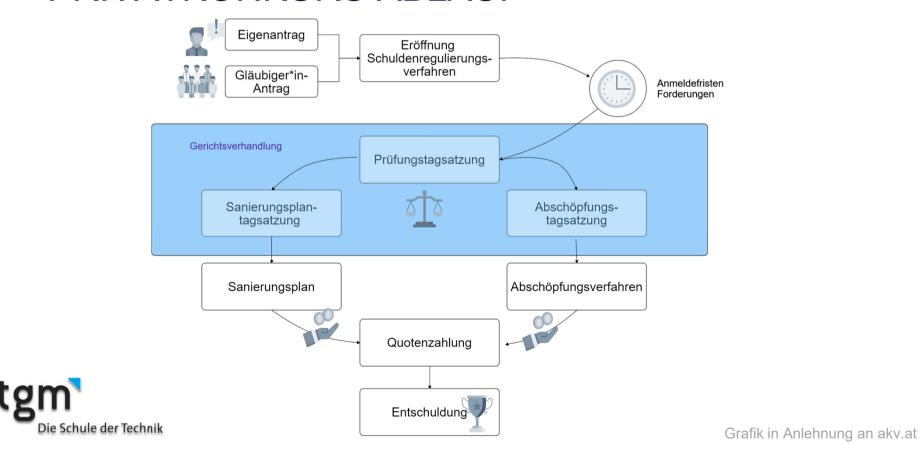


PRIVATKONKURS

- Schuldenregulierung soll privaten Schuldner*innen einen Neubeginn ermöglichen.
- Geringere Kosten als bei Verfahren über Unternehmen
- Geführt bei Bezirksgerichten



PRIVATKONKURS ABLAUF





DANKE

für die Aufmerksamkeit

Gibt es noch Fragen?



WIRE 2021/22 Mag.^a Eva-Maria Kriechbaum

Illustrationen: storyset.com